AARGAUER KURATORIUM

Filter Förderinstrumente

Kollektiv / Bildende Kunst & Performance / Vermittlung

FÖRDERINSTRUMENT PROGRAMMBEITRAG

Programmbeiträge können zum Beispiel für Installationen oder ortsgebundene Projekte beantragt werden. Bei Künstlerduos muss mindestens eine Person, bei Künstlerkollektiven die Mehrheit den Aargau-Bezug erfüllen.

Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden professionell tätige Aargauer Künstlerinnen und Künstler. Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat (bei erstmaliger Registrierung ist der Upload einer Wohnsitzbestätigung notwendig);
- wer insgesamt mindestens 15 Jahre im Aargau gewohnt hat (bei erstmaliger Registrierung ist der Upload eines amtlichen Nachweises notwendig);
- wer einen besonderen Bezug zum Kulturleben im Kanton Aargau geltend macht. Dazu sind bei den Informationen zum/zur Gesuchstellenden zwingend zu begründen:
 - die Relevanz und Einzigartigkeit sowie die besonders herausragende Qualität des Vorhabens in Bezug auf das Kulturleben im Kanton Aargau;
 - die Relevanz und Einzigartigkeit des Kunstschaffenden (Laufbahn, CV, Konstanz des künstlerischen Wirkens im Kanton Aargau).
- Der Heimatort ist kein hinreichender Aargau-Bezug.

Es können keine Beiträge rückwirkend gesprochen werden. Nachträgliche Beitragserhöhungen sind ausgeschlossen. Ebenso kann ein Gesuch in der Regel nur einmal gestellt werden. Eine Wiedervorlage oder eine überarbeitete Zweiteingabe sind ausgeschlossen. Vorhaben, welche in einer Jurierung (z.B. Werkbeitrag) abgelehnt wurden, können ausnahmsweise in einem anderen Förderinstrument nochmals eingereicht werden. Bei den publizierten Eingabeterminen handelt es sich um Verfallfristen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen, auch wenn der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Wenn die formellen Kriterien nicht erfüllt sind oder das Gesuch unvollständig ist, erfolgt eine Direktablehnung durch die Geschäftsstelle.

Bitte beachten Sie zudem die Wegleitung «Wer fördert was?» mit den Abgrenzungen zwischen Aargauer Kuratorium und Swisslos-Fonds (Verbot der Doppelsubventionierung) sowie das KI-Statement zum Umgang mit «künstlicher Intelligenz».

In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Die Finanzierung eines Projekts sollte möglichst breit abgestützt sein.

Spezifische Anforderungen

Kunstinstitutionen sind verpflichtet, die Künstlerinnen und Künstler für ihre Ausstellungen angemessen zu honorieren. Als Orientierung dienen die visarte-Leitlinien zur Vergütung von Leistungen bildender Künsterinnen und Künstler.

Arbeiten, welche in Begleitung oder Zusammenarbeit mit einer Mentorin, einem Mentor

entwickelt wurden (Semester- oder Diplomarbeiten im Rahmen einer Ausbildung), werden nicht unterstützt.

Veranstaltende, Kulturkommissionen und Kulturbetriebe, die einen Programmbeitrag erhalten haben, können im gleichen Jahr keine weiteren Gesuche für zusätzliche Einzelveranstaltungen einreichen. Kommerziell ausgerichtete Galerien können keine Gesuche um Programmbeiträge einreichen.

Es werden keine Beiträge an Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten gewährt.

Erforderliche Unterlagen

Bitte halten Sie für ein Gesuch folgende Unterlagen und Informationen bereit:

- Projekt- oder Programmbeschrieb mit Konzept und Art der Ausführung (PDF max. 2 A4-Seiten)
- Ausstellungsort und Ausstellungsdaten
- Nachweis der bisherigen Arbeiten (Link auf eigene Homepage, Upload für Werkbeispiele, Arbeitsproben oder PDF-Dokument mit max. 5 A4-Seiten)
- Detailliertes Budget und Finanzierungsplan (PDF inkl. Sponsoren und weiteren Unterstützungsbeiträgen - was wurde angefragt und was ist schon bestätigt)
- Kontoangaben